

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2,5 % p.a.

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung: 01.11.2018

Stand: 01.11.2018

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Solarpark Guben
2	Anbieterin der Vermögensanlage	envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz
	Emittentin der Vermögensanlage	SEG Solarenergie Guben GmbH & Co. KG, Forster Str. 41, 03172 Guben
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und deren Netzeinspeisung.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	Plattformbetreiber ist die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München Internet-Adresse der Dienstleistungsplattform: www.energie-partner.de
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, über die SEG Solarenergie Guben GmbH & Co. KG (Emittentin) den Kauf und wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zu finanzieren und hieraus Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in Sach- und Finanzanlagen aus dem Segment der erneuerbaren Energien Nachrangdarlehen einzuwerben.
	Anlageobjekt	Das Anlagenobjekt besteht aus einer Photovoltaik-Anlage (PVA) als Freiflächenanlage mit 12.800 Photovoltaik-Modulen und einer installierten Leistung von 3,4 MWp. Die Anlage befindet sich in Guben (Bandenburg) im Ortsteil Bresinchen auf einem ehemaligen Deponiegrundstück (Asche), welches von der GKB Gesellschaft für Kraftwerksbeteiligungen mbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der envia Mitteldeutsche Energie AG, zu einem marktüblichen Pachtendgelt i.H.v. ~3 TEUR pro Jahr gepachtet ist. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte in 02/2017. Als Nutzungsdauer werden mind. 20 Jahre unterstellt. Umsatzerlöse ergeben sich aus der EEG-Vergütung zzgl. einer anteiligen Marktprämie durch Direktvermarktung des erzeugten Stroms. Im Jahr 2017 wurden durch die Anlage netztechnisch 3.392 MWh Energie erzeugt.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss und ist bis 30.11.2024 befristet, d.h. es handelt sich um eine individuelle Vertragslaufzeit auf den jeweiligen Anleger bezogen, beginnend mit dem jeweiligen individuellen Vertragsabschlussdatum.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung (siehe „Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 2,5% p.a.. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden jeweils zum 30.11. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 30.11.2019.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum Ende der Vertragslaufzeit innerhalb von 3 Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt.
5	Risiken	Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nicht abschließend. Diese stellen die mit der Vermögensanlage verbundenen <u>wesentlichen Risiken</u> dar. Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der PV-Anlage geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der PV-Anlage mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zukunft nicht mehr als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass

		der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der Anlagen und Erwerb der Finanzbeteiligungen	Der Betrieb von PV-Anlagen (PVA) ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die gegenwärtig nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Zur auf 20-30 Jahre geschätzten Betriebsdauer von PVA liegen keine abschließend gesicherten Erkenntnisse vor. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der PVA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die PVA früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende PVA geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Sonneneinstrahlung dazu führen, dass die Ausbeute der PVA zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Auch Schäden an den gepachteten Flächen können dazu führen, dass die PVA temporär oder gänzlich entfernt und ggf. wiedererrichtet werden muss. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse können unter den Prognosen liegen, so dass eingeplante Erlöse und Kapitalrückflüsse gar nicht, nur teilweise oder erst zu späteren Zeitpunkten realisiert werden können.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis zum 30.11.2024. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen des Nachrangdarlehens beträgt insgesamt € 650.000,00. Die Durchführung der Finanzierung setzt kein Mindestemissionsvolumen voraus.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab (siehe auch Punkt 9 „Kosten“). Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 und dem Emissionsvolumen von € 650.000,00 können maximal 1.300 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 0,5 % (Fremdkapital / Eigenkapital).
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 2,5 % p.a. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am 30.11. eines Jahres, erstmals zeitanteilig zum 30.11.2019. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	Gesamtauszahlungen	Die Emittentin ist auf der Grundlage des Nachrangdarlehensvertrags verpflichtet, während der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger Zinsen in Höhe von 2,5 % p.a. zu bezahlen und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage sind einschließlich Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens Gesamtauszahlungen in Höhe von 115 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt wie folgt: Zinsen zum 30.11.2019, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.11.2020, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.11.2021, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.11.2022, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.11.2023, 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrags

		Schlusszahlung zum 30.11.2024 in Höhe von 100 % des Zeichnungsbetrags zuzüglich Zinsen in Höhe von 2,5 % p.a. des Zeichnungsbetrages für den Zeitraum 30.11.2023 bis 30.11.2024.
	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage bezieht sich auf den Markt für Erneuerbare Energien, Bereich Photovoltaik. Den Planungen liegen die erwartete Stromerzeugung und die Einspeiseleitung in das öffentliche Stromnetz auf der Grundlage der durchschnittlichen Einspeiseleistung seit Inbetriebnahme zugrunde sowie die gesetzlichen Regelungen zur Dauer und Höhe der Einspeisevergütung (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Für den Fall, dass sich diese Marktbedingungen z.B. aufgrund höherer Einspeiseleistung durch mehr Sonnenstunden als geplant oder durch eine Ertragssteigerung durch die Anhebung der gesetzlichen Einspeisevergütung erhöht, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung oder Verzinsung des Nachrangdarlehens. Falls sich die o.g. Marktbedingungen im Einzelnen oder insgesamt nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies ebenfalls keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Sollte sich die Einspeiseleistung z.B. aufgrund geringer als geplanter Sonnenstunden erheblich vermindern oder sich die gesetzlichen Regelungen zur Vergütungshöhe deutlich verschlechtern, könnte dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ergebnisse der Emittentin führen und damit die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des Nachrangdarlehens. Die Darlehenshöhe wird vom Anleger festgelegt. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Die Staffellung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 10.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Es fallen keine Provisionen an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin eine Vergütung in Höhe von € 1.625,00. Der Erstattungsanspruch der Anbieterin gegenüber der Emittentin wird von der Emittentin nicht aus dem Emissionsvolumen, sondern aus ihrem sonstigen Vermögen bedient.
10	unmittelbarer oder mittelbarer maßgeblicher Einfluss i.S.d. § 2a Abs. 5 VermAnlG des Emittenten auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, in dem Fall, dass die Prospektausnahme nach § 2a VermAnlG in Anspruch genommen wird	Die Emittentin übt keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnlG auf das Unternehmen aus, dass die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt. Die Prospektausnahme nach § 2a VermAnlG wird in Anspruch genommen.
11	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich ausschließlich an Privatkunden i.S.d. § 67 Abs. 3 WpHG. Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags ist befristet bis zum 01.11.2024, so dass der Anleger die Vermögensanlage in Abhängigkeit vom Zeichnungsdatum mehr als vier Jahre halten, also über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen muss. Der Anleger muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust (100%) hinnehmen können. Der Erwerb dieser Vermögensanlage kann zur Privatinsolvenz führen. Diese Vermögensanlage ist nicht geeignet für Anleger, die auf eine Kapitalgarantie abzielen oder einen auch nur beschränkten Verlust des eingesetzten Kapitals nicht tragen wollen oder können. Der angesprochene Anleger sollte theoretische Kenntnisse oder praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten von Finanzinstrumenten, insbesondere Vermögensanlagen, aufweisen.
12	Hinweis gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	Hinweis gem. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VermAnlG	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder der Emittentin der Vermögensanlage.
	Hinweis gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 VermAnlG	Es wurde noch kein Jahresabschluss von der Emittentin offengelegt. Jahresabschlüsse werden künftig von der Emittentin im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Der letzte verfügbare Jahresabschluss der Emittentin ist der Abschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 - 31.12.2017. Dieser ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.energie-partner.de oder bei der Emittentin, der SEG Solarenergie Guben GmbH & Co KG, Forster Straße 41, 03172 Guben, kostenlos abrufbar.
	Hinweis gem. § 13 Abs. 4 Nr. 4 VermAnlG	Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung des VIB stützen. Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Hinweis gem. § 13 Abs. 4 Nr. 5 VermAnlG	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland erworben wird.
13	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
14	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, der SEG Solarenergie Guben GmbH & Co. KG, Forster Straße 41, 03172 Guben oder bei der Anbieterin, der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, verfügbar und kann dort kostenlos abgerufen werden.
15	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 – vor Vertragsschluss - durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.energie-partner.de , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.